

SATZUNG

Dirty Dogs Zimmern e.V.

2018



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	1
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS.....	1
§ 2A EHRENAMTSPAUSCHALE/AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN	1
§ 3 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE.....	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6A ERLÖSCHEN DURCH AUSTRITTSERKLÄRUNG.....	5
§ 6B ERLÖSCHEN DURCH STREICHUNG	5
§ 6C ERLÖSCHEN DURCH AUSSCHLUSS	5
§ 7 BEITRAG	6
§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER.....	6
§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
§ 10 ORGANE DES VEREINS.....	7
§ 11 VORSTAND	7
§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES	8
§ 13 KASSENPRÜFER.....	9
§ 14 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
§ 16 BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 17 HAFTPFLICHT.....	13
§ 18 AUFLÖSUNG	13
§ 19 SONSTIGES	14
§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNG	14

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dirty Dogs Zimmern e.V. 2018
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97947 Zimmern.
Die Gründung fand am 02.08.18 statt.
3. Der Verein ist beim Registergericht Mannheim mit der Register-Nr. VR 702405 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Zimmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung des Hundesports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 2a Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 3 Nr. 26a EStG) nach folgenden Kriterien gezahlt wird:
 - 1.1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass weitere Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - 1.2. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 1.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten oder hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende

2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB; für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (derzeit § 3 Nr. 26 EStG)

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Beratung von Hundehaltern und Mitgliedern in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen
Die artgerechte Auslastung und Beschäftigung, der Hunde der Vereinsmitglieder, die Erziehung der Hunde nach den Grundsätzen Teamarbeit Mensch-Hund, sowie die entsprechende Anleitung und Unterweisung der Hundehalter, um gleichzeitig deren sportliche und körperliche Betätigung zu fördern
2. Er bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden
3. Er verpflichtet sich tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten
4. Er unterstützt und fördert auch Jugendliche bei der hundesportlichen Arbeit
5. Der Verein bietet eine Basisausbildung für Hund und Halter an, die auch darüber aufklärt, wie ein störungsfreies Miteinander zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern gelingen kann um damit auch die Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu fördern
6. Er soll auch durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter ein besseres Verständnis zwischen Mensch und Hund fördern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige, unbescholtene oder juristische Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, wie Jugendlichen-, Familien-, und Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern wie z.B. Fördermitgliedern
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die aus absehbaren Gründen länger als 6 Monate nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen können.

Sie zahlen ab dem darauffolgenden Jahr den reduzierten Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder. Dazu stellen Sie einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Für das laufende Geschäftsjahr besteht kein Erstattungsanspruch. Nimmt ein Fördermitglied danach wieder an 3 aufeinander folgenden Trainingseinheiten teil, ist er automatisch wieder ein aktives Mitglied und entrichtet anteilig den sich eventuell ergebenden Differenzbetrag zwischen Fördermitglied und aktiver Mitgliedschaft

4. Ehrenmitglieder (Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben) können im Rahmen einer Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Stimmenmehrheit vom Vorstand und/oder nach Vorschlag aus der Mitgliedschaft, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang, beinhaltet das volle Stimmrecht und entbindet von der Entrichtung von Beiträgen, Sonderzahlungen, Umlagen und Arbeitsstunden.
5. Jedes neue Mitglied zahlt, unabhängig von der 3-monatigen Probezeit, die zu der Zeit gültige Aufnahmegebühr und den entsprechenden Jahresbeitrag. Wird das Mitglied nicht übernommen erstattet der Verein nur den Differenzbetrag zum Jahresbeitrag
6. Das neue Mitglied erkennt mit Eintritt in den Hundeverein die bestehende Satzung, die Vereinsheim-, Beitrags- und Platzordnung an. Es legt den aktuellen Impfpass und die Tierhalterhaftpflichtversicherung vor
7. Jedes aktive Mitglied hat zusätzlich zu den gültigen Beiträgen ein jährliches Kontingent von Arbeitsstunden (in der jeweils aktuellen Beitragsordnung hinterlegt) zu leisten. Die Koordination zur Ableistung dieses Kontingents nach Bedarf, Befähigung, körperlichem Vermögen etc. obliegt dem Vorstand. Bei Nichterfüllung ist der Verein berechtigt eine Ausgleichszahlung festzusetzen (in der jeweils gültigen Beitragsordnung hinterlegt)

9. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung, sowie dazu, bei der hundesportlichen Ausbildung und Arbeit die tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand (Beitrittserklärung). Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (Jugendliche, Kinder, betreute Personen etc.) ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen
2. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten, ab Abgabe der Beitrittserklärung. Nach den 3 Monaten wird man automatisch festes Mitglied, es sei denn ein anderes Mitglied hat Einspruch dagegen erhoben. Danach entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung von Einsprüchen
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt in schriftlicher Form, sie bedarf jedoch keiner Begründung

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 Bei freiwilligem Austritt
 - 1.2 Mit dem Ableben des Mitglieds
 - 1.3 Durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 1.4 Durch Ausschluss, mit dem Beschluss des Vorstands
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, tritt der Verlust ein. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Das betroffene Mitglied ist – sofern es Vorstandsmitglied ist, nicht stimmberechtigt

§ 6a Erlöschen durch Austrittserklärung

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung, gegenüber dem Vorstand, zum Ende eines jeden Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erfolgen. Andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung fort.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Frist annehmen

§ 6b Erlöschen durch Streichung

1. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Abmahnung, ihre Verpflichtungen, gegenüber dem Verein, nicht erfüllt haben. Hierzu gehören auch und insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, die Beitragszahlung, die Erbringung der verpflichtenden Arbeitsstunden oder deren Ausgleich

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden

2. Das betroffene Mitglied kann gegen die Streichung aus der Mitgliederliste Einspruch einlegen

§ 6c Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nach schriftlicher Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden
- 1.2 wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder verstößt
- 1.3 Nach Bekanntwerden von wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Vereinsaufnahme
- 1.4 Bei Bekanntwerden von tierschutzwidrigem Verhalten
- 1.5 Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 4 und § 12 der Satzung

2. Den Ausschluss eines Mitglieds trifft die Vereinsleitung mit einstimmiger Entscheidung. Wird nicht einstimmig entschieden, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dort entscheidet nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds eine 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsbehelf des Einspruchs möglich. Der Einspruch ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einzulegen

§ 7 Beitrag

1. Es sind Jahresmitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsstunden zu leisten
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden
3. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von Arbeitsstunden, bzw. deren entgeltlichen Ausgleich, zugunsten des Vereins. Die Koordination zur Ableistung nach Bedarf, Befähigung, körperlichem Vermögen etc. obliegt dem Vorstand
4. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Arbeitsstunden/Ablösung Arbeitsstunden bestimmt die Beitragsordnung. Diese wird bei der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgestellt oder geändert

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben nach Ablauf der Probezeit gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins, im Rahmen der Platzordnung, zu benutzen. Diese kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.

Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich auf dem Vereinsgelände mit Gästen (denen der Vorstand den Zugang bzw. die Nutzung gestattet hat), unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke, aufhalten

2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben

3. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Training teil

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Vereinsgelände und in der Führung von Hunden (Vorbildfunktion)
3. Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert und den kompletten aktuellen Impfschutz haben. Ein Nachweis muss bei Eintritt und danach auf Verlangen erbracht werden
4. Alle Mitglieder müssen physisch und psychisch in der Verfassung sein den Hund zu führen. Dies gilt für Kinder ab 12 Jahren. Jüngere Mitglieder sind von der alleinigen aktiven Teilnahme des Trainings ausgeschlossen
5. Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist dem Vorstand sofort anzuzeigen

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Erster Vorsitzende/r
 - Zweiter Vorsitzende/r
 - Dritter Vorsitzenden/r
 - Trainer/in

- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Platzwart/in
- mindestens 2 Beisitzern

Die Vorsitzenden des Vorstandes sind Vertretungsorgan, im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt
 - 2.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen
 - 2.2 Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen
3. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden, die bereits mindestens 6 Monate dem Verein angehören
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
2. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und Ausführung der Mitgliederversammlungen
3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus

4. Er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder
5. Der (Chef)-Trainer kann, bei eklatantem Fehlverhalten eines Mitglieds, einen sofort wirksamen vorläufigen Platzverweis erteilen.

Dem Vorstand obliegen dann weitere Sanktionierungen, wie auch bei vereinsschädigendem Verhalten; insbesondere die schriftliche Abmahnung, die Streichung von der Mitgliederliste (§ 6b) und den Ausschluss (§ 6c) eines Mitglieds

6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
7. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf
2. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses
3. Der Kassenprüfer berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung
4. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers
5. Wahl der Vorstandsmitglieder (alle drei Jahre)

6. Entlastung der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes (alle drei Jahre)
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Arbeitsstunden und Aufnahmegebühr
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
10. Aufstellungen und Änderungen von Satzung und Vereinsordnungen
11. Behandlung der Anträge, sowie Abstimmung darüber
12. Auflösung des Vereins (außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand berechtigt weitere Tagesordnungspunkte einzubringen und darf die Einberufungsfrist um eine Woche verkürzen
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, postalisch oder per E-Mail oder Aushang auf dem Vereinsgelände, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Versand, bzw. mit dem Tag des Aushangs
4. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung unter Dringlichkeitsgesichtspunkten dies beschließt
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

6. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit

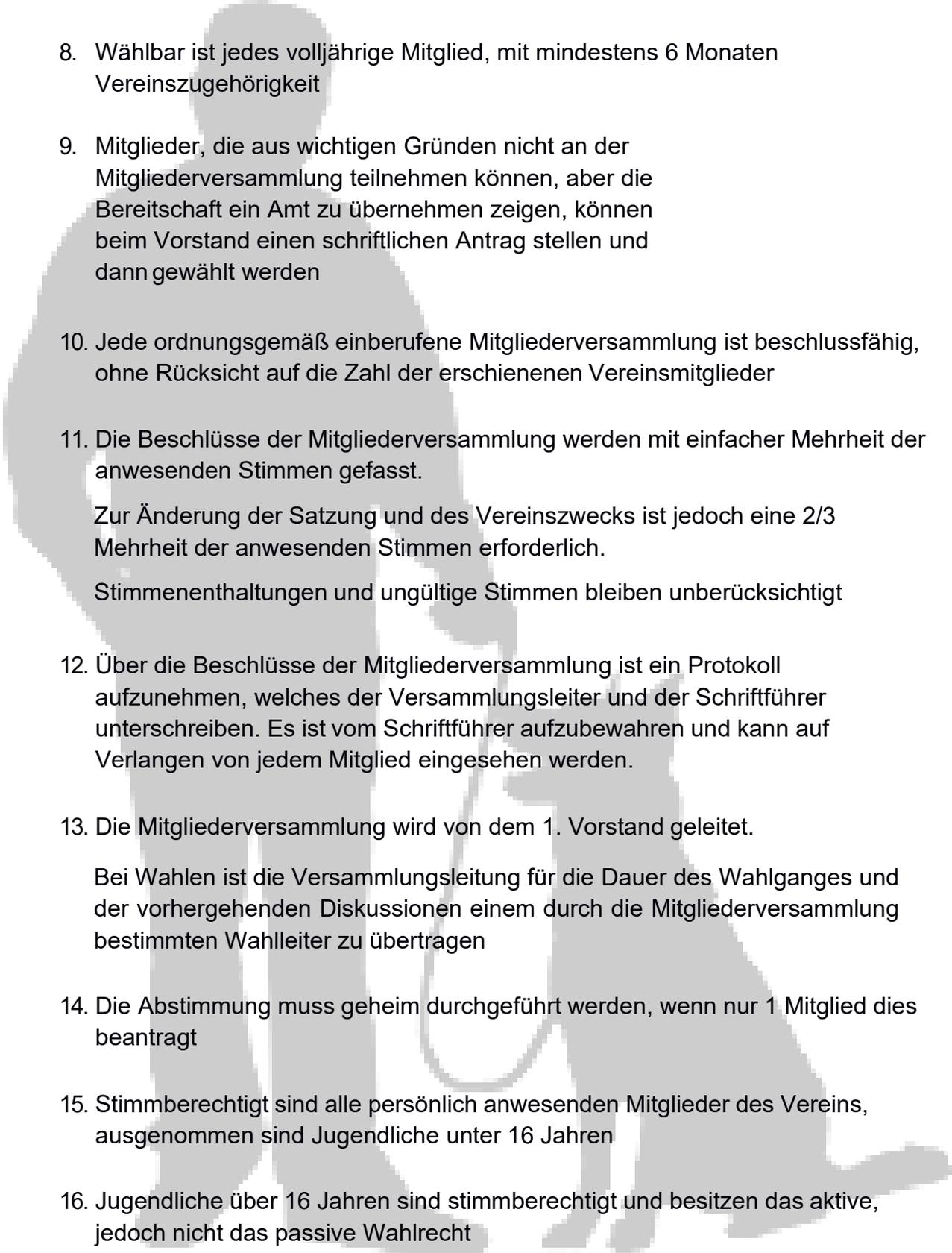
§ 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

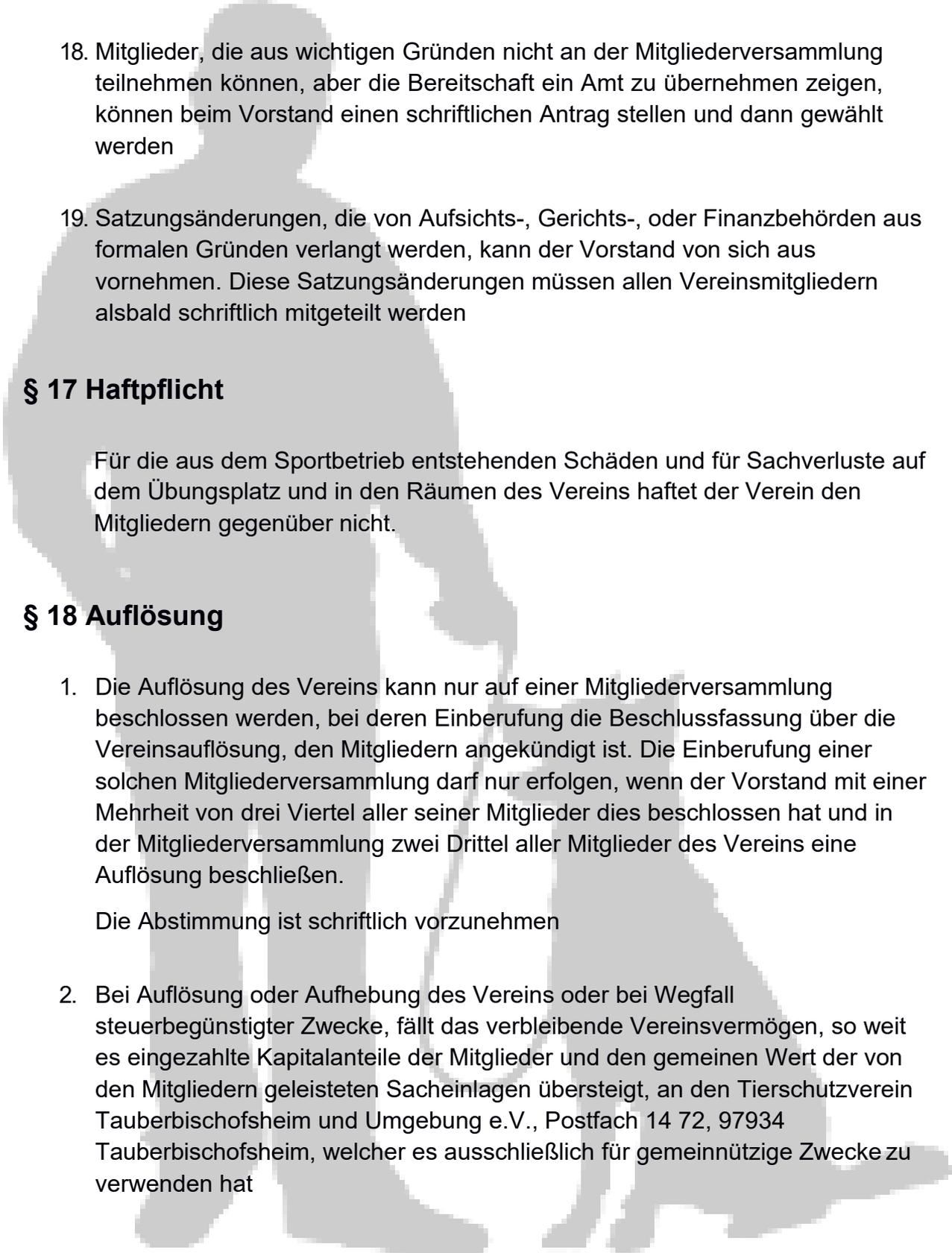
1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben. Es ist vom Schriftführer aufzubewahren und kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorstand geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen
5. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur 1 Mitglied dies beantragt
6. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind Jugendliche unter 16 Jahren

- 
7. Jugendliche über 16 Jahren sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht
 8. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, mit mindestens 6 Monaten Vereinszugehörigkeit
 9. Mitglieder, die aus wichtigen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, aber die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen zeigen, können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen und dann gewählt werden
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben. Es ist vom Schriftführer aufzubewahren und kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.
 13. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorstand geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen
 14. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur 1 Mitglied dies beantragt
 15. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind Jugendliche unter 16 Jahren
 16. Jugendliche über 16 Jahren sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht

- 
17. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, mit mindestens 6 Monaten Vereinszugehörigkeit
 18. Mitglieder, die aus wichtigen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, aber die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen zeigen, können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen und dann gewählt werden
 19. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 17 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf dem Übungsplatz und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat und in der Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins eine Auflösung beschließen.

Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen, so weit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tierschutzverein Tauberbischofsheim und Umgebung e.V., Postfach 14 72, 97934 Tauberbischofsheim, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 19 Sonstiges

1. Ist eine Frau Amtsträgerin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen der Satzung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen

§ 20 Schlussbestimmung

folgt nach Beschluss der neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2021



Jochen Bornträger

Jochen Bornträger
Erster Vorstand
18.09.2021